

I. EINLEITUNG

Dem modernen Europäer stehen Mitgiften und Lösegelder nahezu fern. Heiratenden Frauen eine Aussteuer mitzugeben, gilt als antiquierte Unsitte, die mehr den Charakter eines Verkaufs der Braut hätte als den einer selbstständigen Lebensentscheidung. Von dem Fortbestehen dieses Brauches in Indien ist kaum etwas bekannt.¹ Allein die Praxis des Lösegeldes besitzt eine gewisse Aktualität. Nicht ohne berechtigte Anteilnahme hervorgerufen, berichteten die Medien dieser Tage wiederholt von Entführungen von Geschäftsleuten, Journalisten und Touristen im Irak und auf den Philippinen, für deren Freilassung hohe Geldsummen gefordert wurden. In den Zeitungen war von ganzen Schiffsbesatzungen zu lesen, die von somalischen Piraten erst gegen Zahlung gewaltiger Lösegelder freigelassen worden waren. Wer in potentielle Gefahrengebiete reist, kann durch Abschluss einer Lösegeldversicherung das Risiko der Zahlungsunfähigkeit mindern.² Als Mittel terroristischer und paramilitärischer Kriegsfinanzierung bleibt die Praxis des Freikaufs im Bewusstsein einer sich freiheitlich-demokratisch rühmenden Gesellschaft aber ebenso randständig wie die Mitgiften früherer Epochen.

In der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters war dies anders. Dort waren Verhandlungen über Mitgiften und Lösegelder fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens. Vor allem aber waren sie Mittel der Politik – erstere besonders in Zeiten des Friedens, letztere in Zeiten des Krieges. Wie eng beide Phänomene mit der adligen Lebenswelt verknüpft waren, zeigt eine Anekdote aus der *Vie de Saint Louis* des französischen Ritters Johann von Joinville († 1317). Johanns Bericht soll an dieser Stelle kurz paraphrasiert werden: Graf Heinrich I. von Champagne (amt. 1151–1181) sei dereinst auf dem Weg zur Messe von einem mittellosen Ritter und seinen beiden Töchtern aufgehalten worden. Kniend bat dieser seinen Herrn, ihm etwas zu geben, damit er die Mädchen aussteuern und verheiraten konnte. Noch ehe der Graf antwortete, habe ein reicher Bürger aus dem gräflichen Gefolge das Wort an sich gerissen und den Bittenden gescholten, dass er seinen Herrn auf so ungenierte Weise anbettle. Erzürnt über die Hartherzigkeit des Mannes habe Heinrich von Champagne dem Ritter erlaubt, diesen zu seinem Gefangenen zu machen. Der eben noch mittellose Ritter habe den Wink sofort verstanden und den Bürger ergriffen.

- 1 Nur im Zuge von besonders grausamen Gewalttaten, die im Zusammenhang mit der Mitgiftpraxis gesehen werden, erreichen Informationen zur Sitte der Aussteuer in anderen Teilen der Welt den gebildeten Europäer. So erschien 2001 im Spiegel (Ausg. 3/2001) ein Artikel mit dem Titel „Blutbad um Mitgift“, in welchem die Mitgift-Mordstatistik Indiens mit damals aktuellen Beispielen untermauert wurde. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-18257552.html>; zuletzt ges. 22.01.2015.
- 2 Vgl. dazu den Onlineartikel der FAZ vom 17. November 2014 auf <http://www.faz.net/aktuell/politik/deutsche-unternehmen-versichern-opfer-von-entfuhrungen-13268025.html>; zuletzt ges. 11.12.2014.

Erst als dieser sich für 500 Pfund losgekauft hätte, sei er freigelassen worden.³ Dass sich die Episode tatsächlich so zugetragen hat, muss in Zweifel gezogen werden. Johann von Joinville ging es vor allem darum, die gerechtfertigte Verleihung des Beinamens Heinrichs von Champagne, *Le Large* (der Freigiebigige), herauszustellen. Ungeachtet dessen zeigt der Autor die Exklusivität der französischen Adelsgesellschaft an, in der die angemessene Ausstattung der eigenen Töchter keine Lappalie darstellte. Graf und Ritter wussten um die Bedeutung der Angelegenheit. Nur der Bürger verkannte die Situation, da er sich in eine Lebenswelt hineinzudrängen versuchte, deren Werte er weder kannte noch verstand. Natürlich wurden Bürgerstöchter bei ihrer Hochzeit ebenfalls mit einer Mitgift bedacht. Der bürgerliche Protagonist in Joinvilles Anekdote verkannte allerdings die im Adel vorherrschenden Moralvorstellungen. Einem Lehns Herrn stand es gut an, seinen Vasallen, zu denen der ritterliche Bittsteller sicherlich gehörte, in Notzeiten zu helfen. Letztlich wurde der Bürger ein Opfer seiner eigenen Unverfrorenheit und Unwissenheit. Auch ohne explizite Aufforderung war dem bittenden Ritter bewusst, welches Angebot ihm der Standesgenosse gemacht hatte.

Die bedeutsame Rolle von Mitgiften und Lösegeldern geht auch aus dem *Moralium dogma philosophorum*, einem Cicero-Kommentar aus dem 12. Jahrhundert, hervor. Darin richtete der Verfasser einen Appell an die Großen seiner Zeit: Die Tugend der Freigiebigkeit solle sich auch dadurch ausdrücken, dass man einen Gefangene bei der Aufbringung seines Lösegeldes ebenso unterstützte wie einen Freund, der die Mitgift seiner Tochter nicht aufzubringen vermochte.⁴ Wenn die irdenen Mächte passiv blieben, konnte man sich immer noch an die himmlischen wenden: Sowohl Gefangene als auch Frauen, die um ihre Mitgift fürchteten, beteten etwa zum Heiligen Nikolaus von Myra.⁵

- 3 *Or avint chose que le conte Henri descendi de ses sales de Troies pour aler oïr messe a Saint Estienne le jour d'une Penthecouste. Aus piez des degrez s'agenoilla un povre chevalier et li dit ainsi: 'Sire, je vous pri pour Dieu que vous me donnés du vostre par quoy je puisse marier mes .II. filles que vous veez ci. ' Ertaut, qui aloit d'riere li, dist au povre chevalier: 'Sire chevalier, vous ne faites pas que courtois de demander a mon seigneur, car il a tan donné que il n'a mez que donner: ' Le large conte se tourna devers Ertaut et li dist: 'Sire vilain, vous ne dites mie voir de ce que vous dites que je n'ai mez que donner; si ai vous meismes. Et tenez, sire chevalier, car je le vous donne, et si le vous garantirai. ' Le chevalier ne fu pas esbahi, ainçois le prist par la chape et li dist que il ne le lairoit jusques a tant que il avroit finé a li; et avant que il li eschapist ot Ertaut finé a li de .V^c. livres. Monfrin (Hg.): Jean de Joinville, S. 46.*
- 4 Holmberg (Hg.): *Das Moraliun dogma philosophorum*, S. 20f. Siehe dazu auch Lachaud (2010): *Freigiebigkeit, Verschwendung und Belohnung*, S. 92.
- 5 Grundlage für diese Zuschreibung war die Legende von der Ausstattung der drei verarmten Schwestern, die auch Eingang in die *Legenda aurea* des Jakob von Voragine († 1298) gefunden hatte. Grässe (Hg.): *Jacobus de Voragine: Legenda aurea*, Kap. 3, S. 22f. Daneben wurde Nikolaus von denen verehrt, die sich gegenwärtig oder einstmal in Gefangenschaft befanden. Grundlage bildete vermutlich die Verehrung des Heiligen im lothringischen Saint-Nicolas-de-Port (Dép. Meurthe-et-Moselle, Frankreich), das gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu einem Nikolaus-Wallfahrtsort aufstieg. Den Gründer der Kirche, ein Ritter aus der Gegend, soll der Heilige aus muslimischer Gefangenschaft befreit haben. Becker-Huberti (2005): *Der Heilige Nikolaus*, S. 38, 66.

Die vorliegende Arbeit knüpft an die bei Johann von Joinville und dem *Moralium dogma philosophorum* betonte Bedeutsamkeit von Lösegeldern und Mitgiften für die Adelsgesellschaft des Mittelalters an. Es ist hierbei vor allem die monetäre Bedeutung beider Phänomene herauszuarbeiten und in die Phase gesteigerten Geldgebrauchs im 12. und 13. Jahrhundert einzuordnen. Durch Umrechnungen sollen die in den Quellen zahlreich kursierenden Beträge vergleichbar gemacht werden. Damit wird nicht nur der Wert der einzelnen Zahlungen verständlich. Es ist auch ebenfalls möglich, die Preisspannen auszuloten, in denen sich die Mitgiften und Lösegelder des Untersuchungszeitraums bewegten. Dadurch gelingt nicht zuletzt eine Antwort auf die Frage, ob das Mittelalter in beiden Zahlungsangelegenheiten ein Tarifsystem kannte und benutzte. Im Vordergrund der Studie steht das Anliegen, über die Höhe mittelalterlicher Lösegeld- und Mitgiftzahlungen Klarheit zu schaffen und die Konsequenzen solcher Zahlungsverpflichtungen darzulegen. Letzteres ist freilich nicht allein durch mathematische Rechnungen möglich. Mit den heuristischen Mitteln des Historikers wurden daher Quellen verschiedener Gattungen nach Informationen hinsichtlich Organisation, rechtlicher Grundlagen, politischer und wirtschaftlicher Folgen befragt. Die Verbindung von numismatischen, wirtschaftshistorischen, sozial- und kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen stellt für dieses Untersuchungsfeld ein Forschungsdesiderat dar. Es ist jedoch ausdrücklich zu betonen, dass es sich hierbei nicht in erster Linie um eine geld- oder wirtschaftsgeschichtliche, sondern vor allem um eine kulturhistorisch ausgerichtete Arbeit handelt.

Da die hier zu besprechende Thematik in ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Forschungsvorhaben eingebettet war, wurde der Untersuchungszeitraum von Anfang an durch die Vorgaben desselben limitiert. Das Projekt „Geld, Gunst und Gnade. Die Monetarisierung von Politik und Frömmigkeit im 12. und 13. Jahrhundert“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, den gegenüber vorangehenden Jahrhunderten gesteigerten Geldgebrauch im 12. und 13. Jahrhundert anhand ausgewählter Einzelbetrachtungen nachzuvollziehen.⁶

Um der Analyse eine breite Quellenbasis zu ermöglichen, konnte nicht allein der Raum des römisch-deutschen Reiches betrachtet werden. Neben den Randzonen des Reiches erfuhren die Königreiche Frankreich und England eine Fokussierung. Diese ist durch die gute Quellenlage sowie durch die intensive wissenschaftliche Aufarbeitung allemal zu rechtfertigen. Zudem befanden sich die genannten Reiche in gegenseitigem Austausch, was sich in einer Vielzahl grenzüberschreitender Gefangennahmen und Heiratsverbindungen niederschlug. Die Trias des römisch-deutschen Reiches, Englands und Frankreichs wurde durch die Einbeziehung der Kreuzfahrerherrschaften im Nahen Osten ergänzt. Ihre Geschehnisse wurden maßgeblich von Persönlichkeiten aus den drei Königreichen beeinflusst. Als Kampfgebiet, Grenzregion und Kontaktzone zwischen Christen und Muslimen erlauben die Kreuzfahrerherrschaften außerdem eine interessante Perspektiverweiterung. Während der Kreuzzüge kam es zwischen Angehörigen beider Religionen zu zahlreichen Gefangenenaustauschen, bei denen nicht selten Lösegeld gezahlt wurde.

6 Derzeit arbeitet Andreas Büttner an einer Untersuchung zum Zusammenspiel von Geld und herrschaftlicher Gnade. Alexander Wolny betrachtet die Quantifizierung von Frömmigkeit am Beispiel der Ablässe der Bistümer Naumburg und Halberstadt.

Durch die umfangreichen Recherchen konnten für die Untersuchung schließlich 103 Lösegeld- und 80 Mitgiftbeträge ausgewertet werden. Die Anlage einer projektinternen Datenbank gewährte nicht nur einen schnellen Zugang zu Daten und Metadaten, sie stellte auch Vergleichswerte zur Verfügung, die bei der Bestimmung der Wertigkeit einer Lösegeld- oder Mitgiftsumme besonders hilfreich waren. Trotz der als repräsentativ zu bezeichnenden Befundmenge kann und möchte die Arbeit nicht den Anspruch erheben, alle für den Untersuchungszeitraum relevanten Lösegelder und Mitgiften erfasst zu haben. Dafür wäre eine Bearbeitungszeit nötig gewesen, welche die für das Projekt veranschlagte Laufzeit von drei Jahren um ein Vielfaches überstiegen hätte. Ungeachtet dessen konnte, – so bleibt zu hoffen – neben einer Vielzahl bedeutender Beispiele, eine methodische Anregung geliefert werden, wie mit Zahlungen in mittelalterlichen Quellen umgegangen werden kann.

1. FORSCHUNGSSTAND

Forschungen zur Geldentwicklung, zu Eheschließung und Heiratsverbindungen, Gefangenschaft und Freikauf im hohen und späten Mittelalter sind alles andere als Randerscheinungen der jüngeren Geschichtswissenschaft und der mit ihr verwandten Disziplinen. Im vorletzten Viertel des 20. Jahrhunderts begann man sich für die tiefen Einschnitte in Wirtschaft und Handel an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert zu interessieren, die mit einem gesteigerten Geldgebrauch einhergingen oder von diesem angestoßen wurden. Unter der Bezeichnung „kommerzielle Revolution“ wurde diese fundamentale Zäsur in Historikerkreisen artikuliert.⁷ In der Folge entstanden einige verdienstvolle numismatische, wirtschafts- und sozialhistorische Untersuchungen, die das mittelalterliche Münzsystem ebenso in den Blick nahmen wie dessen Auswirkung auf das wirtschaftliche, politische und religiöse Leben.⁸ Die Beschäftigung mit Geld und Wirtschaft des Mittelalters setzte aber bereits früher ein. Aus wirtschaftshistorischer und numismatischer Perspektive entstanden dabei Arbeiten, die noch immer einigen Nutzen für die Forschung haben. 1906 erschien in München und Berlin die *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge* des Historikers und Gymnasiallehrers Adolf SCHAUBE. Das als Handbuch angelegte Werk enthält, neben einer nicht mehr in allen Punkten zeitgemäßen Abhandlung über den früh- und hochmittelalterlichen Handel, eine Münztabelle, welche eine Umrechnung gängiger Gold- und Silbermünzen sowie dreier Gewichtseinheiten des Untersuchungszeitraums bietet.⁹ Das große Manko

7 Vgl. Hoover (1969): *The commercial revolution*; Lopez (1971): *The commercial revolution*.

8 In Auswahl: Fuhrmann (2010): *Wirtschaftlicher Ertrag*; Kluge (2010): *Die Monetarisierung Europas*; LeGoff (2008): *Wucherzins und Höllenqualen*; Vogtherr (2008): *Die deutschen Königswahlen und das Geld*; Kamp (2006): *Moneta regis*; Aichhorn (2005): *Geld- und Kreditwesen*; Fryde/Rothmann (2002): *Nouvelle approches*; Gölmann (2002): *Das Geld des Königs*; Bolton (1999): *English Economy*; Stromer (1996): *Hochfinanz, Wirtschaft und Politik*; Rösch (1993): *Wirtschaftsexpansion und Münze*; Weitkamp (1993): *Das Hochmittelalter*; Spufford (1988): *Money and its use*; Fried (1984): *Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas*; Sprandel (1975): *Das mittelalterliche Zahlungssystem*.

9 Schaube (1906): *Handelsgeschichte*, S. 812f.

dieser Umrechnungen besteht allerdings im Fehlen notwendiger Nachweise, die eine Überprüfung der Umrechnungswerte möglich machen würden. Die Ankündigung, eine separate Monographie auf die Quellengrundlagen und Rechenwege zu verwenden, blieb ein leeres Versprechen. Somit können SCHAUBES diesbezügliche Erkenntnisse neueren Untersuchungen nur mehr unterstützend zur Seite gestellt werden. Grundlegend für die Auflösung von Mark- und Pfundgewichten ist die *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte* des Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH aus dem Jahre 1926. Das Werk ist 1976 bereits in vierter Auflage erschienen. Auf fünf Seiten bietet der Autor eine Vielzahl mittelalterlicher Gewichte an, wobei er Abweichungen ebenso festhielt wie die entsprechenden Nachweise aus der Fachliteratur.¹⁰

Jüngeren Datums ist das von Peter SPUFFORD zusammengestellte *Handbook of Medieval Exchange*, welches durch seine minutiös aufgelisteten Wechselkurse die Wertmessung auch weitgehend unbekannter (und z. T. unerforschter) Währungen ermöglicht.¹¹ Zuverlässige Informationen rund um die mittelalterliche Numismatik und Geldgeschichte liefert der, trotz einer Zahl von über 500 Buchseiten, überaus kompakte erste Band der *Numismatik des Mittelalters* aus der Feder des ehemaligen Direktors des Berliner Münzkabinetts Bernd KLUGE. Den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen gemäß erläutert KLUGE darin die Methodik der Numismatik. Ferner bietet er eine nach Regionen geordnete Münz- und Geldgeschichte, eine umfangreiche, kommentierte Bibliographie sowie farbige Fotokopien mittelalterlicher Münzen aus dem Münzkabinett in Berlin.¹² Dieses Handbuch und weitere Aufsätze Bernd KLUGES waren ein für die Arbeit häufig benutztes Wissensreservoir. Die von Hendrik MÄKELER unlängst vorgelegte Studie zu den Reichsmünzen im späten Mittelalter konnte aufgrund ihres Schwerpunktes im 14. Jahrhundert nur vergleichend herangezogen werden.¹³

Gefangenschaften und Lösegelder

Die historische Erforschung von Gefangenschaften erfreut sich heute wie damals einiger Beliebtheit. Die Reihe der in den letzten zwei Jahrzehnten, nicht selten als Resultat internationaler, vergleichender Tagungen entstandener Sammelbände aus dem Gebiet der Friedens-, Gewalt- und Konfliktforschung legt davon umfangreiches Zeugnis ab.¹⁴ Die Mediävistik zeigte sich hier besonders umtriebig. Neben zahlreichen Werken zu Gewalt und Frieden im Mittelalter,¹⁵ welche das Phänomen Gefan-

10 Luschin von Ebengreuth (1976): *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte*, S. 166ff.

11 Spufford (1986): *Handbook of Medieval Exchange*.

12 Kluge (2007): *Numismatik des Mittelalters*, Bd. 1. Die bei Kluge abgebildeten Münzen können mit ausführlichen Informationen versehen im Interaktiven Katalog des Münzkabinetts der Staatlichen Museen zu Berlin online eingesehen werden (<http://ww2.smb.museum/ikmk/>; zuletzt ges. 10.12.2014).

13 Mäkelar (2010): *Reichsmünzwesen*.

14 Z. B. Afflerbach/Strachan (Hg.): *How fighting ends*; Bömelburg/Carl (Hg.): *Lohn der Gewalt*; Dornik u. a. (Hg.): *Krieg und Wirtschaft*; Burrell/Müller (Hg.): *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung*; Overmans (Hg.): *In der Hand des Feindes*.

15 Etwa Mauntel (2014): *Gewalt in Wort und Tat*; Pohl (2014): *Fliehen, Kämpfen, Kapitulieren*; Naegle (2012): *Frieden schaffen*; Benham (2011): *Peacemaking in the Middle Ages*; Claus (2010): *Kriegsniederlagen im Mittelalter*; Christie/Yazigi (Hg.): *Noble Ideals and Bloody Rea-*

genschaft häufig streiften, entstanden diverse Veröffentlichungen, die sich ausschließlich mit Freiheitsentzug, Einkerkering, Geiselhaft und Freilassung beschäftigten.¹⁶ Erst jüngst konnten die Arbeiten von Mirjam REITMAYER und Philipp GORIDIS abgeschlossen werden, die interessante Erkenntnisse zur literarischen und individuellen Wahrnehmung von Gefangenschaften erwarten lassen.¹⁷ Die gefangenen Könige des Spätmittelalters werden derzeit im Rahmen eines Habilitationsprojekts von Bastian WALTER-BOGEDAIN untersucht.¹⁸

Lösegedler fristeten dagegen nur ein Dasein am Rande der genannten Themenfelder. An einen allgemeinen Überblick wagten sich lediglich Carolyn OSIEK (1981) und Adalbert ERLER (1978).¹⁹ Für die hier zu behandelnde Thematik sind beide Arbeiten nur bedingt von Wert, da sie sich keineswegs nur auf die Epoche des Mittelalters beschränken. Zudem leuchten sie in besonderem Maße die rechtsgeschichtlichen Dimensionen des Loskaufs aus; geld- oder sozialgeschichtlich relevante Aspekte werden weitgehend ausgespart.

Einen dezidierten Blick erfuhr die mittelalterliche Lösegeldpraxis nur in Einzelfällen. Aufgrund einer beispiellos guten Dokumentation regte vor allem die Phase des Hundertjährigen Krieges zur Untersuchung an.²⁰ Die englische Haft (1356–1360) des französischen Königs Johanns des Guten (reg. 1350–1364) strahlte hier besondere Attraktivität aus, erlaubte doch die günstige Quellenlage genaue Rückschlüsse auf die Kosten der Gefangenschaft, auf die Akquise und den Zahlungsablauf des Lösegeldes.²¹ Für den Zeitraum vom 12. bis 13. Jahrhundert bilden die Kreuzzüge (sowohl jene in den Nahen Osten als auch jene auf die Iberische Halbinsel) und die Gefangennahme des englischen Königs Richard Löwenherz beliebte Forschungsfelder.²²

lities; Braun/Herberichs (2005): Gewalt im Mittelalter; Ohler (1997): Krieg und Frieden; Contamine/Guyotjeannin (Hgg): La guerre, la violence et les gens, Bd. 1 (v. 1996).

- 16 Kosto (2012): Hostages in the Middle Ages; Cassidy-Welch (2011): Imprisonment; Kosto (2003): Hostages during the first century of the Crusades; Ogris (2003): Die persönlichen Sicherheiten; Dunbabin (2002): Captivity and Imprisonment; Kintzinger (1995): Geiseln und Gefangene; Lawn (1977): „Gefangenschaft“; Pfaff (1971): Der gefangene König.
- 17 Mirjam Reitmayers Dissertationsprojekt behandelte, unter dem Arbeitstitel *Räume der Unfreiheit – Das Erfahren von Gefangenschaften in spätmittelalterlichen Konflikten anhand von Selbstzeugnissen*, die Erfahrungen von Gefangenschaft im Spätmittelalter. Philipp Goridis arbeitete unter dem Titel *Gefangen im Heiligen Land. Verarbeitung und Bewältigung christlicher Gefangenschaft bei den Muslimen zur Zeit der Kreuzzüge, 1096–1291*. Erst kürzlich ist seine Arbeit als Monographie erschienen. Goridis (2015): Gefangen im Heiligen Land.
- 18 Die Untersuchung von Walter-Bogedain steht unter folgendem Arbeitstitel: *Rex captivus. Gefangene Könige im westeuropäischen Hoch- und Spätmittelalter (12.–16. Jahrhundert)*.
- 19 Osiek (1981): The Ransom of captives; Erler (1978): Der Loskauf Gefangener. Ergänzend sei zudem auf den Aufsatz Ernst Levys hingewiesen, der sich mit den römisch-rechtlichen Voraussetzungen des Loskaufs beschäftigt. Levy (1943): Captivus redemptus, S. 159ff.
- 20 Ambühl (2013): Prisoners of war; Bériac/Given-Wilson (2001): Edward III's Prisoners of War.
- 21 Henneman (1976): Royal Taxation; Broome (1926): The Ransom of John II.
- 22 Friedman (2002): Encounter between enemies; Cipollone (1996): Les trinitaires; Friedman (1996): The Ransom of Captives; Brodman (1986): Ransoming captives in Crusader Spain; Fichtenau (1966): Akkon, Zypern und das Lösegeld; Caro (1906): Ein aktenmäßiger Beleg.

Ehen und Mitgiften

Ein den Lösegeldern des hohen und späten Mittelalters ähnliches Bild zeigt auch die Erforschung der Mitgiften. Eine spezialisierte Betrachtung der Aussteuern geschah bisher nur vereinzelt und beschränkte sich nicht selten auf hochherrschaftliche Einzelfälle.²³ Hervorzuheben ist die Analyse der Mitgiften ausgewählter Adelstöchter an Rhein und Main, die Karl-Heinz SPIESS in seine 1993 veröffentlichte Monographie zu *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters* einbettete.²⁴ Dabei hätte die gesteigerte Aufmerksamkeit der Frauen- und Geschlechtergeschichte seit den 1970er Jahren durchaus zu einer eingehenden Analyse der mittelalterlichen Mitgiftverschreibungen führen können – insbesondere, weil man zur Rekonstruktion von Frauenbildern und -schicksalen die zeitgenössische Heirats- und Ehepolitik in den Blick nahm.²⁵ Doch rückte die eintönig anmutende Untersuchung von Geldbeträgen gegenüber der Darlegung der sozialen und politischen Dimension mittelalterlicher Heiratsverbindungen in den Hintergrund. Einen relativ jungen Beweis liefert die wegweisende Publikation Tobias WELLERS zur Heiratspolitik im 12. Jahrhundert. Prägnant und schlüssig legt der Autor die weitgespannten Eheverbindungen der großen Adelsgeschlechter und -dynastien des römisch-deutschen Reiches offen und macht dabei immer wieder auf die politischen Motive der Beteiligten aufmerksam. Was allerdings die Summen der Brautschätze anbelangt, so belässt es WELLER bei der bloßen Nennung derselben, ohne das dem Leser deren Größenordnung klar gemacht würde.²⁶ Bisher musste für die meisten Mitgiftbeträge gelten, was Peter RASSOW schon 1950 in seiner Abhandlung über den zwischen Friedrich Barbarossa (reg. 1152–1190) und Alfons VIII. von Kastilien (reg. 1158–1214) abgeschlossenen Ehevertrag aus dem Jahre 1188 feststellte:

„Leider lässt der Stand der geldgeschichtlichen und preisgeschichtlichen Forschung nicht zu, hinsichtlich der 42 000 aurei die Frage zu beantworten: war das eine hohe oder geringe Mitgift?“²⁷

2. QUELLEN UND QUELLENPROBLEME

Aufgrund der räumlichen Breite der beiden Untersuchungsfelder war es unmöglich, auf ein fest umrissenes Quellenkonvolut zurückzugreifen. Vielmehr mussten, um eine zufriedenstellende Basis an auswertbaren Daten zu erhalten, unterschiedliche

23 Z. B. Schnack (2014): Heiratspolitik und Handlungsspielräume, S. 185ff. Bougard u. a. (Hg.): *Dots et douaires* (v. 2002); Niederkorn (1986): Die Mitgift der Kaiserin Irene; Hughes (1978): *From Brideprice to Dowry*; Köhler (1969): Die Heiratsverhandlungen.

24 Spieß (1993): *Familie und Verwandtschaft*, S. 14ff.

25 In Auswahl: Föbel (Hg.): *Die Kaiserinnen des Mittelalters*; Signori (2011): *Von der Paradiesehe*; Mitchell (2007): *Family life in the Middle Ages*; Dies./Rueß (Hg.): *Die Frauen der Staufer*; Duby (2002): *Die Frau ohne Stimme*; Ennen (1999): *Frauen im Mittelalter*; Frakes (1994): *Brides and doom*; Shahar (1988): *Die Frau im Mittelalter*; Gaudemet (1987): *Le mariage en Occident*; Gies/Gies (1987): *Marriage and the family*; Duby (1985): *Ritter, Frau und Priester*.

26 Siehe z. B. Weller (2004): *Die Heiratspolitik*, S. 117, 137.

27 Rassow (1950): *Der Prinzgemahl*, S. 28.

Quellenarten und –gattungen gesichtet werden. Urkunden, Verträge und Briefe waren hierbei ebenso zu berücksichtigen wie Testamente und Chroniken. Darüber hinaus komplettierten hagiographische Schriften, Rechtstexte, Traktate, Steuer- und Preislisten die gewonnenen Erkenntnisse. Vereinzelt konnten Bildquellen die aus der Analyse der Schriftquellen resultierenden Eindrücke zu den Lösegeldern und Mitgiften des 12. und 13. Jahrhunderts bestätigen.

Eine Vorauswahl relevanter Betrachtungsgegenstände und des dazugehörigen Schriftguts konnte mittels einschlägiger Regestenwerke wie den *Regesta Imperii* und jenen der Erzbischöfe von Mainz und Köln oder der Pfalzgrafen bei Rhein²⁸ sowie der wissenschaftlichen Fachliteratur getroffen werden. Einen Großteil des Quellenmaterials lieferten die zahlreich vorhandenen Urkundenbücher. Durch die Sammlung thematisch und chronologisch zusammengehörender Quellen gestatteten sie einen schnellen Zugang zu maßgeblichem Untersuchungsmaterial – umso mehr da sie nicht selten im Internet verfügbar und mit einer virtuellen Suchfunktion ausgestattet sind. Zur Konkretisierung seien an dieser Stelle einige ausgewählte Beispiele genannt: Urkunden und Verträge, die im Zusammenhang mit den römisch-deutschen Herrschern stehen, konnten der Diplomata-Reihe der *Monumenta Germaniae Historica* entnommen werden. Für den französischen hohen und mittleren Adel stellten die *Layettes du Trésor des Chartes* eine besondere Fundgrube dar.²⁹ Hinzu kamen zahlreiche regionale Konvolute, so z. B. die mittel- und niederrheinischen Urkundenbücher oder die *Monumenta Wittelsbacensia*.³⁰ Für England und die Normandie steht mit den *Pipe* und *Close Rolls* eine besondere Quellengattung zur Verfügung, die wertvolle Einblicke in die Finanzpolitik der englischen Krone gewährt.³¹ Die *Pipe Rolls* waren unverzichtbar, als es darum ging, einige der vielen auf dem Pergament geforderten oder versprochenen Lösegeldbeträge auf ihre Realisierung hin zu überprüfen.

Für die Bearbeitung zweier wichtiger Lösegeldfälle waren Archivaufenthalte zielführend. Auf der Suche nach der Provenienz der vier Vertragsurkunden um die Auslösung König Waldemars II. von Dänemark und seines Sohnes musste das Landeshauptarchiv Schwerin aufgesucht werden. Durch die Sichtung dieser Urkunden konnte zusätzlich eine Überprüfung der in den ersten Band des Mecklenburgischen Urkundenbuchs aufgenommenen Editionen vorgenommen werden.³²

Die dichte Dokumentation der Zahlungsbemühungen des Bamberger Bischofs Heinrich I. von Bilversheim (amt. 1242–1257) ist für die Untersuchung klerikaler

28 Alle Bände der RI sind über den RI-Opac einsehbar und konnten digital durchsucht werden. http://opac.regesta-imperii.de/lang_de/; zuletzt ges. 16.04.2014. Böhmer/Will (Hg.): *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium*, Bd. 2; Knipping (Hg.): *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln*, Bd. 3.1; Koch (Hg.): *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein*, Bd. 1. Für Ludwig I. war zusätzlich die 2013 erschienene Regestensammlung von Schlütter-Schindler hilfreich: Dies. (Hg.): *Die Regesten der Herzöge von Bayern*, S. 25ff.

29 Teulet/Laborde (Hg.): *Layettes du Trésor des Chartes*, Bd. 1–3.

30 Hardt (Hg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien*, Bd. 4–5; Lacomblet (Hg.): *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, Bd. 2; Wittmann (Hg.): *Monumenta Wittelsbacensia*, Bd. 1.

31 Zu den *Pipe Rolls* siehe auch Moss (1994): *Normandy and England*, S. 185–195.

32 MUB 1, Nr. 290, S. 273ff., Nr. 305, S. 290ff., Nr. 317, S. 305ff.

Gefangenschaften von großem Wert. Da beinahe alle hierzugehörigen Quellen nicht ediert sind, war ein Besuch des Staatsarchivs Bamberg unumgänglich. Ferner konnten die zwischen dem rheinischen Pfalzgrafen Ludwig II. (amt. 1253–1294) und dem römisch-deutschen Thronanwärter Richard von Cornwall († 1272) 1256 abgeschlossenen Ehevereinbarungen im Original eingesehen werden konnten. Sie gehören in das Umfeld der im Jahr darauf erfolgten Königswahl und werden im Münchner Hauptstaatsarchiv verwahrt.

Auch Chroniken und andere historiographische Opera stellten unabdingbare Informationsquellen dar. Ihren Wert bewiesen sie nicht allein bei der Suche nach Lösegeld- oder Mitgiftsummen. Sie lieferten zusätzlich zeitgenössische Bewertungen von Hochzeiten, Gefangenschaften und den damit verbundenen Zahlungsvorgängen. Keine Quelle schildert den Aufwand, den der französische König Ludwig IX. der Heilige (reg. 1226–1270) in der Mitte des 13. Jahrhunderts betrieben hatte, um das stattliche Lösegeld von 400.000 Pfund Silber für seine Männer aufzubringen, so detailliert wie der Zeit- und Augenzeugenbericht des Ritters Johann von Joinville.³³

Bei aller Euphorie dürfen jedoch die Schwierigkeiten, die sich bei der Interpretation historiographischer Quellen ergeben, nicht verschwiegen werden. Joinvilles Lebensbeschreibung Ludwigs IX. etwa entstand aus der Rückschau und im Wunsch, die Heiligsprechung des Königs voranzutreiben.³⁴ So verbürgt das Geschilderte auch immer wirken mag, es muss stets mit einer Verfälschung der Fakten – sei es aus Willkür oder wegen der fehlenden Erinnerung – gerechnet werden. Die mangelnde Objektivität mittelalterlicher Autoren ist ein bekanntes Phänomen. Insbesondere die über die Historiographie transportierten Geldbeträge muss der Mittelalterhistoriker unter den Generalverdacht der Instrumentalisierung stellen – umso mehr da mittelalterliche Zahlenangaben nicht selten formelhaft benutzt worden sind. Dies gilt besonders für runde Tausenderzahlen wie 10.000, 12.000, 30.000 und 100.000 usw., die im Kontext von Mitgiften und Lösegeldern häufig vorkommen.³⁵ Neben Chroniken sind gerade Formelbücher mit der gebotenen Vorsicht zu betrachten. Für den Untersuchungszeitraum gibt es nicht viele solcher Verzeichnisse von Musterurkunden. Unter den zahlreichen Diplomen, die das Formelbuch des Notars der böhmischen Könige Ottokar II. und Wenzel II., Heinrich Italicus, enthält, befindet sich eine Urkunde zum Jahr 1230. Darin legte König O. von Böhmen fest, dem Thüringer Landgrafen H. seine Tochter zur Frau geben zu wollen. Die Mitgift solle, so liest man, 1.000 Mark reinen Goldes betragen.³⁶ Es ist anzunehmen, dass die Inhalte der Urkundenformulare nicht gänzlich der Fantasie entsprangen, sondern zum Teil rationalisierte Abschriften tatsächlich angefertigter Diplome dargestellt haben dürften. Die angebliche Heiratsurkunde von 1230 konnte für die Untersuchung jedoch nicht

33 Monfrin (Hg.): Jean de Joinville, S. 164ff.

34 Fossier (2008): Das Leben im Mittelalter, S. 431.

35 Meyer/Suntrup (Hg.): Lexikon der mittelalterlichen Zahlenbedeutungen, S. XIIIff. und zu den einzelnen Zahlen siehe die Art. Sp. 891ff.; Weiland (1955): Die Zahlenangaben in den erzählenden Geschichtsquellen, S. 76ff., 91ff., 102ff.

36 *et sibi pro se et suis heredibus recipienti dedimus et tradidimus in dotem et nomine dotis prefate filie nostre [...] eidem matrimonialiter copulante mille marcas auri puri.* Voigt (Hg.): Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Henricus Italicus, Nr. 181, S. 167.

nutzbar gemacht werden. Nicht nur, dass die Identifizierung der von Heinrich Itali-
cus mit O. und H. abgekürzten Vertragspartner unsicher ist, es existieren auch kei-
nerlei Nachrichten über eine ludowingisch-přymeslidische Eheschließung zu dieser
Zeit.³⁷ Bedenken sind dort angeraten, wo eine Parallelüberlieferung fehlt. Bedauer-
licherweise war die Suche nach einer zweiten Überlieferung nicht bei allen für die
Abhandlung betrachteten Fällen erfolgreich – ein Schicksal, das der Mittelalterhis-
toriker mit seinen Kollegen anderer Epochen teilt.³⁸

Der Quellenwert vieler historiographischer Informationen wurde nicht zuletzt
dadurch gemindert, dass die Angaben bezüglich Eheverbindungen, Gefangennahmen
und der daraus hervorgehenden Geldübergaben rudimentären Charakter besaßen.
Oftmals beließen es die Autoren beim bloßen Hinweis auf eine Hochzeit oder eine
Inhaftierung. Meist wurde ein konkreter Geldbetrag nur dann genannt, wenn er
aufgrund seiner Größenordnung als nennenswert erachtet wurde. Von der unermess-
lichen Höhe der Aussteuer der ungarischen Königstochter Sophia, die 1139 mit dem
Sohn König Konrads III. (reg. 1138–1152) vermählt wurde, berichten gleich zwei
Autoren. Auch der spätere Versuch der Prinzessin, wenigstens einen Teil der Mitgift
vom Schwiegervater zurückerstattet zu bekommen, ist dokumentiert.³⁹ Über den
numerischen Wert derselben schweigen sich die Quellen aber aus. Andere Autoren
waren weitaus weniger mitteilend: Von der Vermählung Herzog Friedrichs II. von
Österreich (amt. 1230–1246) mit einer Tochter des bayerischen Herzogs Otto II.
(amt. 1231–1253) berichtet die *Continuatio Garstensis* nicht mehr, als dass sie im
Jahre 1243 in Wels (Bez. Wels-Land, Oberösterreich) stattgefunden habe.⁴⁰ Reserviert
zeigt sich auch die Chronik des Erfurter Petersklosters bei der Mitteilung über die
erkaufte Freiheit des sächsischen Pfalzgrafen Friedrich IV. von Putelendorf († 1125)
aus dem Jahre 1114. Sie hält lediglich fest, dass der Pfalzgraf bei der Belagerung
Teucherns (Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt) in kaiserliche Gefangenschaft geraten
war und nach zwei Jahren freigekauft wurde.⁴¹

- 37 Die Diskussion über die Namen in aller Kürze bei Dobenecker (Hg.): *Regesta diplomatica*, Bd. 3, Nr. 174, S. 35. Zweifel erregen bereits die 1.000 Goldmark. Gold war in Böhmen des 13. Jahrhunderts noch ein ungewöhnliches Zahlungsmittel. Über eigene Goldminen ist in dieser Zeit nichts bekannt; eigene Goldmünzen ließen die Herrscher erst ab 1320 prägen. Die Könige setzten noch ganz auf den Ausbau ihrer Silbervorkommen, was die Erschließung der Mine bei Jihlava zwischen 1220 und 1230 hinreichend zu belegen vermag. Kluge (2007): Numismatik des Mittelalters, Bd. 1, S. 171; Haidmann (2001): Silberbergbau und Münzprägung, S. 121ff.; Spufford (1988): *Money and its use*, S. 119, auch S. 120, Karte 12. Zu den Schwierigkeiten von Formelbüchern als Quellen siehe Wutke (1919): Über schlesische Formelbücher, S. 3f.
- 38 Für die römische Antike hat Reinhard Wolters dieses Problem längst erkannt. Wolters (2008): *Triumph und Beute*, in: Burrer/Müller (Hg.): *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung*, S. 230f.
- 39 *Iussitque apportari omnia regalia sua, [...] cum universis paraturis et utensilibus aureis et argentis, [...] insuper aurum et argentum absque ulla aestimatione, dona genero suo ac filiae*. Köpke (Hg.): *Herbordi dialogus de vita Ottonis*, Buch 1, Kap. 38, S. 718; *Per idem tempus Sophia Ungarorum regis Belae filia, a filio Chunradi regis Romanorum desponsata, et regaliter ipsi cum inestimabili pecunia transmissa*. Wattenbach (Hg.): *Gesta archiepiscoporum Salisburgensium*, Kap. 19, S. 44. Jaksch (1888): *Zur Lebensgeschichte Sophias*, Nr. 7, S. 375f.
- 40 *Item eo anno [d. i. 1243] idem dux iuravit ducere filiam Ottonis ducis Bawarie in uxorem, utroque apud Welsam constituto*. Pertz (Hg.): *Continuatio Garstensis*, S. 597, z. J. 1243.
- 41 Friedrich hatte sich gegen Kaiser Heinrich V. empört, angeblich weil dieser ihm die Hilfe gegen

Die häufige Knappheit der Quelleninformationen darf nicht ausschließlich mit einem bewussten Weglassen erklärt werden. Sie war wohl in erster Linie dem Nichtwissen der Autoren geschuldet.⁴² In der Regel waren die Verfasser von Viten und Chroniken, obgleich sie den Akteuren zuweilen nahegestanden haben mögen, an den Verhandlungen über Gefangenaustausche, Freilassungen und Eheschließungen nicht beteiligt. Für Auskünfte über deren Resultate mussten sie sich auf das Hören-Sagen Dritter, Vierter oder Fünfter verlassen.⁴³

Doch selbst explizit genannte Geldbeträge lieferten nicht notwendigerweise verwertbare Untersuchungsdaten: Im Zuge der Beschreibung der am 4. August 1265 zwischen dem englischen Kronprinzen Eduard († 1307) und Simon von Montfort († 1265) geschlagenen Schlacht bei Evesham teilte der Benediktiner Wilhelm von Rishanger († um 1312) mit: *Capti sunt tot comites, barones, et mediæ manus milites, quod estimabatur redemptio eorum ad centum libras et amplius.*⁴⁴ Nicht nur macht die fehlende Anzahl der auf Seiten der englischen Krone gemachten Gefangenen eine Quantifizierung unmöglich, auch die Angabe der Lösegeldsumme ist vage.

Es wäre freilich einseitig, allein den narrativen Quellen die Gefahr von Fehlinterpretationen zuzuschreiben. Schließlich teilten auch jene Dokumente, in denen die Bedingungen für eine Heiratsverbindung oder eine Gefangenenentlassung festgelegt wurden, nur einen Soll-Zustand mit. Die Ehe- und Lösegeldverträge dokumentieren einen idealen Plan, dessen Einhaltung die Unterzeichner durch Sanktionen zu gewährleisten suchten. Für die Auswertung bedeutet dies, dass sie zwar einen verlässlichen Bericht bezüglich der Konditionen und Zahlungsvereinbarungen liefern, für sich allein genommen aber keine Rückschlüsse auf die Realisierung derselben erlauben.

Obgleich mit 103 Lösegeld- und 80 Mitgiftbeträgen eine ausreichende Datenbasis zusammengetragen werden konnte, wären weitere Quellenangaben wünschenswert gewesen. Insbesondere die Existenz einer größeren Anzahl von Verträgen hätte tiefergehende Vergleiche ermöglicht. Die Mehrheit dieser Dokumente hat die Zeit jedoch nicht überdauert. Kann ein solcher Schwund auch für alle Quellengattungen

den Thüringer Grafen Ludwig den Springer verweigert hatte. Ahlfeld (Hg.): Die Gosecker Chronik, Buch 2, Kap. 3, S. 35. Die Empörung des Pfalzgrafen endete 1112 mit seiner Arretierung auf Burg Teuchern, aus der er sich 1114 freikaufen konnte: *Hermannus Ludewici comitis filius et Fridericus frater illius uterinus in castello Tuchure obsidentur et VII Idus Iunii dedicioni se cuidam Hogeri tradentes, captivi acducti, sub potestate regis Heinrici in vincula detruduntur; sed Fridericus post annos duos resolvitur.* Holder-Egger (Hg.): Cronica Sancti Petri Erfordensis, S. 160, z. J. 1112.

- 42 Dahingehend muss die 1998 formulierte These Peter Thoraus, die Mitgift Margarethes von Österreich († 1266) sei deshalb in den Quellen unerwähnt geblieben, weil sie nicht besonders hoch gewesen war, um den Zusatz ergänzt werden: oder weil die Autoren den Geldbetrag schlicht nicht kannten. Siehe Thorau (1998): König Heinrich (VII.), das Reich und die Territorien, S. 257.
- 43 Die zeitgenössische Vorstellung von den „Geheimbereichen“ der Herrschaft mag für eine hohe Verschwiegenheit der an den Verhandlungen beteiligten Personen gesorgt haben, sodass nur wenige Informationen nach außen drangen. Von solchen *regalia misteria* berichtete erstmals Widukind von Corvey († 973) in seiner Sachsengeschichte. Hirsch/Lohmann (Hg.): Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum saxoniarum, Buch II, Kap. 25, S. 87. Dazu auch Althoff (2012): Die Macht der Rituale, S. 19.
- 44 Halliwell (Hg.): The Chronicle of William de Rishanger, S. 52f.

der vergangenen Jahrhunderte angenommen werden, so gilt er doch umso mehr für Verträge, Zahlungsaufforderungen und Quittungen. Da es den Adelsfamilien des 12. und 13. Jahrhunderts fernlag, Hausarchive mit einer lückenlosen Dokumentensammlung anzulegen, wurden schriftliche Zeugnisse nur dann für längere Zeit aufbewahrt, wenn sie für das Fortbestehen des Familienvermögens von Bedeutung waren. Dieser punktuellen Archivierung dürften zahlreiche Schriftstücke zum Opfer gefallen sein, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Mitgiften und Lösegeldern standen. Sie verloren ihren Beweischarakter spätestens mit der Erledigung des Zahlungsvorgangs. Das sich einige dieser Dokumente dennoch erhalten haben, mag nicht zuletzt dem bloßen Zufall zu verdanken sein.

Der besonderen Quellensituation ist auch die elitär anmutende Auswahl der in den Kapiteln behandelten Einzelfälle geschuldet, die beinahe ausschließlich Einblicke in hochadlige Schicksale bieten. Das ungewöhnliche Leben herausragender Persönlichkeiten hat die Zeitgenossen und die ihnen folgenden Generationen in besonderem Maße beeindruckt. Es kann daher kaum verwundern, dass dieses verhältnismäßig gut dokumentiert ist. Die Eheschließungen und Gefangenschaften der europäischen Könige liefern in dieser Hinsicht den besten Beweis. Die adligen Brautwerber und Gefangenen, die sich sozial unterhalb der Grafenebene befanden, können sich in den meisten Fällen lediglich einer kurzen Erwähnung rühmen. Für gewöhnlich verschwinden sie völlig hinter dem Schleier des historischen Vergessens. Wie viele (adlige) Personen etwa im 12. und 13. Jahrhundert das Los der Gefangenschaft teilten, kann daher nicht einmal geschätzt werden.

3. METHODISCHES VORGEHEN

Dem nicht selten begegnenden Paradigma, wonach Geld vor der Einführung des Papiergeldes ausnahmslos aus Münzen bestand, muss widersprochen werden. Neben gemünztem Silber und Gold stellte im gesamten Mittelalter abgewogenes Edelmetall – etwa in Form von Barren – ein beliebtes Zahlungsmittel für größere Beträge dar. In Thüringen sind gleich 16 Silberbarren gehoben worden, die man auf das ausgehende 12. sowie das 13. Jahrhundert datiert.⁴⁵ Im Jahre 1896 fanden sich im badischen Oos (Stadtteil von Baden-Baden, Baden-Württemberg) die gleiche Anzahl Silberbarren, von denen jeder ein Gewicht von 197,14 g auf die Waage brachte. Durch die in diesem Fundkomplex befindlichen Münzen konnte eine relative Datierung der Barren auf das 12. und 13. Jahrhundert vorgenommen werden.⁴⁶

Barrensilber hatte den Vorteil, für die Weiterverarbeitung offen zu bleiben: Das (relativ) reine Edelmetall konnte für den späteren Gebrauch eingelagert, zu lokalen Münzen ausgeprägt oder auf andere Weise weiterverarbeitet werden. Auch die Schriftquellen weisen mit Bezeichnungen wie *marca argenti examinata* oder *ponderata*

45 Diese Barren wurden als stille Reserven vergraben. Drei Stücke kamen in Gotha zu Tage (Verbergung um 1185), sechs Barren in Nordhausen (Verbergung nach 1205) und sieben in Teistungen (Kr. Eichsfeld; Thüringen; Verbergung um 1265). Schlapke (2011): Die Münzen und Barren des Erfurter Schatzfundes, S. 60.

46 Wielandt (1950/51): Beiträge zur oberrheinischen Münz- und Geldgeschichte, S. 68ff.

auf nicht gemünztes Geld hin.⁴⁷ Ein Beispiel sei an dieser Stelle angeführt: Im Verbund mit einem 1264 abgeschlossenen Freundschaftspakt verlobte die sächsische Herzogin Helena († 1309) ihre Stieftochter mit dem jungen Grafen Helmold III. von Schwerin (amt. 1262–1295, † um 1299). Bei den Verhandlungen hatte man sich auf eine Mitgift von 6.000 Mark abgewogenen Silbers (*examinatum argentum*) geeinigt.⁴⁸

Für die vorliegende Untersuchung bedeutete das, dass ihr ein weiter gefasster Geldbegriff zugrunde gelegt werden musste. Geld bezeichnet im Folgenden also sowohl gemünztes als auch gewogenes Edelmetall. Dort, wo versucht wurde, die Mitgift- und Lösegeldzahlungen in die Monetarisierung des 12. und 13. Jahrhunderts einzuordnen, wurde unter dem Begriff „Monetarisierung“ nicht allein die Steigerung des Münzgebrauchs verstanden, sondern gleichermaßen die vermehrte Benutzung von gewogenem beziehungsweise Barrengeld.

Der Umgang mit mittelalterlichen Währungen und Edelmetallgewichten ist kein einfaches Unterfangen. Die fehlende Staatlichkeit brachte eine Reihe von Einzelwährungen hervor, von denen viele, trotz der unermüdlichen Bemühungen der Numismatik, bis heute weitgehend unbekannt sind. Die damit einhergehenden Erkenntnisdefizite machen die Erklärung und Umrechnung einer Reihe der in dieser Arbeit analysierten Lösegelder und Mitgiften nicht immer leicht. Oft ist die Identifizierung eines in den Quellen unzureichend bezeichneten Geldbetrages nur aufgrund von Plausibilitäten und Indizien möglich. Das gilt insbesondere für das nach bestimmten Gewichten abgewogene Edelmetall. Wenn demnach der englische König dem Baron Gilbert Fitz Reinfred († 1220) ein Lösegeld von 12.000 Mark abverlangte, so muss das Wissen um die Londoner Mark als maßgebliches Gewichtsmaß des englischen Königreichs genügen, um die Summe als nach diesem berechnet anzusprechen.⁴⁹

47 Vgl. Luschin von Ebengreuth (1976): Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 181.

48 *Sane sciunt vniuersi et presentibus protestamur, quod nos et filii nostri Johannes et Albertus Saxonie duces super amicitia et pacis confederacione inuiolabiliter obseruanda cum uiris nobilibus Guncellino et Helmoldo comitibus Zwerinensibus placitauius in hunc modum, ita quod filia nostra iam dicto comiti Helmoldo iuniori de Zwerin legitimali copula desponsetur. Huic nobili uiro cum filia nostra dabimus sexcenta milia [sic!] examinati argenti aut pro marca qualibet duo talenta Luneburgensis monete secundum tempus et inducias inter nos ordinatas: primo termino dabimus ad presens mille marcas examinati argenti ante festum epiphanie; secundo termino, hoc est in die beati Martini, presentabimus iam dicto comiti filiam nostram in domum suam et duo milia marcarum argenti puri presentabimus ipso termino cum filia nostra, tali cum pacto, ut nobis et filiis nostris, iam dictis ducibus, castrum Parchem cum opido et terra adiacenti a comitibus iam prelibatis libere presentetur secundum terminos distinctos inter ducatum nostrum et terminos marchionum, quod in medio fluminis aque, que Eldena dicitur, termini nostri et marchionum diuiduntur. Ipsi etiam coloni totius terre et ciues opidi Parchem tenebuntur iam dictis comitibus ad id theoloneum et ad eandem exactionem, quam dare consueuerunt temporibus domini Pripezclawi. Tria uero milia marcarum, que adhuc dare tenermur, in quibus nos obligauimus, dabimus in termino ipsius anni et spacio eiusdem, cautione sufficienti iam dictis comitibus data pro pecunia eadem, hoc etiam interposito, quod ipsi comites a nobis et a nostris filiis iam dictis ducibus villam, que Radun dicitur, sitam in terra Parchem, in terminis suis, quibus nunc gaudet, et cum omni iure, tenebunt iure feodali.* MUB 2, Nr. 1025, S. 255f. Bei dem in der Quelle genannten Betrag von 600.000 Mark handelte es sich um einen Schreibfehler. Die Summe war nicht nur exorbitant hoch, sondern die Zusammenrechnung der im Vertrag angegebenen Raten ergibt auch lediglich 6.000 Mark.

49 Hardy (Hg.): Rotuli de oblatiis et finibus, S. 570f. Zum Gewicht der Londoner Mark siehe Kluge

Dabei ist es nicht von Vorteil, dass man im Untersuchungszeitraum der Arbeit die Gewichtsmark ebenso wie die Zählmark kannte. Im Falle der ersten musste ein bestimmtes Silbergewicht (nur selten Goldgewicht) aufgebracht werden. Die zweite bezeichnete eine definierte Anzahl von Pfennigmünzen (meistens 144 Stück pro Mark).⁵⁰ Erschwerend kommt hinzu, dass Abweichungen an der Tagesordnung waren. Dafür waren unter anderem handwerklich-technische Fertigungsdefizite verantwortlich. In der Theorie hoben die Silber- und Goldgewichte auf einen Feingehalt von 100% ab. Die zeitgenössische Verhüttung ließ die Herstellung von reinem Silber aber nicht zu.⁵¹ Außerdem sorgten temporäre und lokale Kursschwankungen zuweilen dafür, dass ein- und dieselbe Gewichtseinheit in der Realität eine unterschiedliche Schwere besaß.⁵² Glücklicherweise lässt die Tatsache, dass die Schwankungen innerhalb eines Edelmetallgewichts sowie zwischen den verschiedenen Marken nur marginal waren, – es handelte sich um Abweichungen von wenigen Gramm oder Milligramm – die Umrechnung in den Silberfeingehalt nicht zu einem aussichtslosen Unterfangen werden. Die überregionale Zirkulation von Standardmünzen und -gewichten (Sterling, Kölner Mark und Pfennig), deren numismatische Merkmale und Feingehalte von der Forschung eingehend untersucht wurden,⁵³ vermag die Auflösung der in den Quellen befindlichen Geldbeträge zusätzlich zu erleichtern.

Um einen Vergleich der Zahlungen zu ermöglichen, war die Umrechnung der einzelnen Beträge in eine gemeinsame Währung erforderlich. Aufgrund ihrer über-

(2004): Münze und Geld, S. 10.

- 50 Kluge (2005): Numismatische Einführung, S. 22. Theoretisch galt dies auch für das Pfund. Man geht aber allgemein davon aus, dass im hohen und späten Mittelalter das Pfund beinahe ausschließlich als Zählpfund (zu in der Regel 240 Pfennigen pro Pfund) benutzt wurde. Ebd., S. 20.
- 51 Sprandel (1975): Das mittelalterliche Zahlungssystem, S. 33; vgl. auch Kotelmann (1884): Geschichte des Geld- und Münzwesens, S. 1ff.
- 52 Die Mark von Montpellier schwankte zwischen 235 g und 239 g Silber. Noch größere Kursschwankungen musste die Mark von Avignon-Marseille aushalten, die zwischen 233 g und 239 g wiegen konnte. Die Kölner Mark wurde erst im 13. Jahrhundert auf 233,812 g standardisiert, obgleich sich dennoch für das gesamte Mittelalter abweichende Gewichte finden lassen. Kluge (2007): Numismatik des Mittelalters, Bd. 1, S. 38; ders. (2004): Münze und Geld, S. 10; Bompaigne/Dumas (2000): Numismatique médiévale, S. 298, Tab. 2; Luschin von Ebengreuth (1976): Allgemeine Münzkunde, Nr. 33, S. 167.
- 53 Der 1180 durch Heinrich II. eingeführte Sterling schlug mit einem Normgewicht von 1,458 g und einem Silberanteil von 925/1000 zu Buche. Kluge (2007): Numismatik des Mittelalters, Bd. 1, S. 154; Witthöft (1989): Über den lübischen und andere deutsche Münzfüße, S. 87. Der Sterling stellte bis ins 14. Jahrhundert eine stabile Währung mit durchgehend hohem Silbergehalt dar; zwischen 1180 und 1377 fanden lediglich zwei Prägewechsel statt. Kluge (2005): Numismatische Einführung, S. 24; vgl. auch Allen (2012): Mints and Money, S. 144f. (Tabelle). Wert und Stabilität des Sterlings führten im Gebiet der heutigen Niederlande zu zahlreichen Nachahmungen. Mayhew (1979): The circulation and imitation of Sterlings, S. 57ff. Der Kölner Denar wog im 13. Jahrhundert durchschnittlich 1,46 g, sein Feinsilbergehalt schwankte zwischen 923/1000 und 939/1000; in der Regel entsprach er aber demjenigen des englischen Sterling (925/1000). Hävernick (1930): Der Kölner Pfennig, S. 46, 51; Voßberg (1843): Geschichte der preussischen Münzen, S. 65. Vgl. auch Witthöft (1989): Über den lübischen und andere norddeutsche Münzfüße, S. 77. Zum Gewicht der Kölner Mark siehe Kluge (2004): Münze und Geld, S. 10; Schaub (1906): Handelsgeschichte, S. 813.

regionalen Gültigkeit bot sich die Kölner Mark mit einem Gewicht von 233,812 g⁵⁴ als gemeinsame Bezugsgröße an. Diese Umrechnung wird im Fließtext nicht angegeben, soll dort doch mit den in den Quellen tatsächlich genannten Geldwerten operiert werden. Der Transfer der Originalwährungen in die Mark Kölner Gewicht wurde aber in den angehängten Tabellen 1 und 2 in einer eigenen Spalte festgehalten.⁵⁵ Damit der Rechenweg nachvollzogen werden kann, findet sich dort auch die jeweilige Berechnungsgrundlage. Um dem Leser das Verständnis für den Wert der untersuchten Beträge zu erleichtern, wurden die Summen zusätzlich auf ihr entsprechendes Silbergewicht zurückgeführt, welches in Kilogramm angegeben und bis auf drei Nachkommastellen gerundet wurde. Das Silbergewicht ist im Fließtext – meist in Klammern – zu finden. Es ist ebenfalls in den Tabellen verzeichnet. Durch einen Blick auf die dazugehörigen Fußnoten kann die Berechnung nachvollzogen werden. Bei der Suche nach den Umrechnungsparametern wurde den numismatischen Erkenntnissen von durchschnittlichem Münzgewicht und Silberfeingehalt der Vorzug gegenüber den bei SPUFFORD gesammelten Wechselkursen gegeben. Zwar liefern auch sie nur ungefähre und keinesfalls unangreifbare Werte, weil z. B. eine Normierung der Kölner Mark, des Sterlings oder der französischen Tournosen erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts erreicht wurde. Allerdings können diese Angaben gegenüber den lediglich punktuellen und zum Teil stark voneinander abweichenden Wechselkursen die größere Glaubwürdigkeit für sich beanspruchen. In einigen Fällen war es erforderlich, verschiedene Berechnungsvarianten anzugeben. Auf die Umrechnung in eine moderne Währung wurde hingegen verzichtet. Dies würde zu schwerwiegenden Irrtümern führen, ließe sie doch zwangsläufig die unterschiedliche Geldsubstanz sowie die geänderten Wertvorstellungen von Mittelalter und Moderne außer Acht.⁵⁶

Aus arbeitsökonomischen Gründen schien es angeraten, die Abhandlung so zu konzipieren, dass die separate Betrachtung von Lösegeldern und Mitgiften erst am Schluss der Arbeit in eine Gesamtauswertung einmündet. Innerhalb der beiden Themenfelder sollen vielmehr repräsentative Fallbeispiele auf wesentliche Merkmale aufmerksam machen (Kap. III und IV). Je nach Situation werden diese für sich allein stehend oder in komparatistischer Weise betrachtet. Wird den Geldbeträgen bereits in diesen Kapiteln höchste Priorität eingeräumt, erfährt die Gesamtheit der Lösegelder auf der einen, die Gesamtheit der Mitgiften auf der anderen Seite in einem eigenen Abschnitt besondere Aufmerksamkeit (Kap. V). Im Fokus steht dabei die Frage nach einem Tarifsystem der Einzelsummen. Kapitel VI, das gleichsam den Schluss der Untersuchung bildet, ist der vergleichenden Analyse der Beträge beider Themengebiete gewidmet. An dieser Stelle wird auf Gemeinsamkeiten zwischen den Phänomenen aufmerksam gemacht. Außerdem erfolgt dort eine Einordnung in die monetäre Entwicklung des Untersuchungszeitraums. Neben einer obligatorischen Einleitung mit Forschungsstand, Quellenlage und Methodik (Kap. I) ist den eigentlichen Ausführungen eine Übersicht vorangestellt, welche in aller Kürze die Bedeutung des Geldes für den Adel des 12. und 13. Jahrhunderts darlegt (Kap. II).

54 Kluge (2004): Münze und Geld, S. 10; Schaube (1906): Handelsgeschichte, S. 813.

55 Siehe Anhang: Tabellen 1 und 2.

56 Zu diesem Problem vgl. Klüßendorf (2009): Münzkunde, S. 52.